

ABRECHNUNGSPROBLEME LÖSEN

Sie fragen, wir antworten

| In dieser Rubrik werden Fragen der AAZ-Leser von allgemeinem Interesse aufgeführt und beantwortet. |

► Zahnersatz

UK-Modellgussprothese mit neuen Sekundärkronen und neuem Sekundärsteg – wie planen, welche Gebühren und Festzuschüsse?

FRAGE: „Bei einem unserer GKV-Patienten liegt eine ungewöhnliche Befund- und Planungssituation vor. Der Befund: 38 f, 37–36 ew, 35 ww, 33 + 43 Stegkrone, 32–42 Steg, 46 ew. Folgender Zahnersatz ist geplant: 38–36 E, 35 Krone NEM mit distalem Geschiebe, 33–43 Primärsteg bleibt erhalten, Sekundärsteg wird erneuert, 33, 43 Vollverblendung, 46 E und 47 gegossene Klammer, UK Modellgussprothese. Bei der Aufstellung des Heil- und Kostenplans sind wir beim Erstellen der Planungskürzel und bei den Sekundärkronen 33, 43 unsicher. Welche Gebühren fallen an; welche Festzuschüsse werden gewährt?“ |

ANTWORT: Im Heil- und Kostenplan (HKP) ist der zahnmedizinische Befund, die Regelversorgung und bei gleich- und andersartiger Versorgung die tatsächlich geplante Versorgung in der TP-Zeile anzugeben. In Ihrem Fall sind folgende Eintragungen im Befundschema vorzunehmen;

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan TP = Therapieplanung R = Regelversorgung B = Befund																	
Art der Versorgung	TP																
	R																
	B																
		18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
		48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
	B			ew			k	ew	ew	ew	ew	k		ww	ew	ew	f
	R		H	E	H	H		E	E	E	E		H	KH	E	E	E
	TP		H	E				E	E	E	E			Ko	E	E	E
Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)																	
Primärsteg 33–43 bleibt erhalten; Sekundärkronen 33, 43 (vollverblendet) und Sekundärsteg werden erneuert																	

Der Befund ist bei Wiederherstellungsmaßnahmen nicht auszufüllen

In diesem Fall sollten Sie – wie hier geschehen – das Feld „Bemerkungen“ ausfüllen. Dieses Feld ist für Hinweise zu nutzen, die aus dem Befund nicht ersichtlich sind, z. B. zur Art der Verblendung (Kunststoff, Komposit oder Keramik) oder zu vorhandenen, funktionsfähigen oder erneuerungsbedürftigen Verbindungselementen und Verblockungen, für die es keine Befundkürzel gibt. Für die Regelversorgung fallen folgende Festzuschüsse an:

Befund-Nr.	Zahn/Gebiet	Anzahl
1.1	35	1
3.1	UK	1

Verbindungselemente (Teleskopkrone, Konuskrone, Geschiebe, Anker, Riegel, Steg u. Ä.) an herausnehmbarem Zahnersatz bei Befundsituationen nach Nr. 3.1, die bei der Regelversorgung lediglich Halte- und Stützelemente (Klammern) vorsehen, ändern die Art der Versorgung; ein herausnehmbarer

Ungewöhnliche
Befund- und
Planungssituation

Bemerkungsfeld
ausfüllen

Wegen der Ver-
bindungselemente
wird die Versorgung
andersartig

Zahnersatz wird somit zum Kombinationszahnersatz. Solche Versorgungen werden als andersartige Versorgungen betrachtet und insgesamt nach Maßgabe der GOZ abgerechnet. Dies würde nicht gelten, wenn an allen Ankerzähnen des Zahnersatzes Befunde nach der Nr. 1.1 ansetzbar wären; in diesen Fällen würde die Versorgung als gleichartig gelten. Dies ist hier nicht gegeben, da der Sekundärteil des Stegs 33–43 bzw. die den Primärteil begrenzenden Ankerkronen keinen Befund Nr. 1.1 auslösen. Das neue Sekundärteil und das distale Geschiebe an Zahn 35 machen die Versorgung somit andersartig.

Bei gleich- und andersartigen Versorgungen ist Teil 2 des Heil- und Kostenplans auszufüllen. Somit erfolgt die Gebührenberechnung auf Basis der GOZ. Es sind der Zahn bzw. das Gebiet, die GOZ-Position nebst Leistungsbeschreibung, die Anzahl und die darauf entfallenden, geschätzten Beträge anzugeben. Folgende Gebührenpositionen fallen an:

■ Abrechenbare Leistungen*

Zahn/Gebiet	GOZ	Leistungsbeschreibung	Anzahl
UK	5210	Modellgussprothese	1
46, 42–32, 36–38	5070	Prothesenspanne	3
42–32	5070	Stegspanne	1
42–32	5080	Stegverbindung (Sekundärteil)	1
43, 33	5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone	2
35	5010	Ankerkrone (Hohlkehl-/Stufenpräparation)	1
35	5080	Verbindungselement	1

* Weitere Leistungen wie z. B. Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle oder die Abformung mit individuellem Löffel sind ggf. zusätzlich berechnungsfähig.

► Festzuschüsse

Implantatkrone 16 erneuern und Brückenanhänger zum Ersatz von 15 neu planen – gibt es dafür einen Festzuschuss?

| FRAGE: „Bei einem Kassenpatienten wird das Implantat regio 15 explantiert. Die Implantatkrone auf 16 wird erneuert und ein Brückenanhänger zum Ersatz von 15 gefertigt. Hat der Patient Anspruch auf einen Festzuschuss?“ |

ANTWORT: Nein, bei dieser Konstellation hat der Patient keinen Anspruch auf einen Festzuschuss. Der Grund liegt in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 22. Diese lautet auszugsweise: „Brücken sind angezeigt, wenn dadurch in einem Kiefer die geschlossene Zahnreihe wiederhergestellt wird. In der Regel sind Endpfeilerbrücken angezeigt. Freidendbrücken sind nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen angezeigt; ...“

Ob Erstversorgung oder Erneuerung von Brücken – es müssen immer zwei Pfeilerzähne für ein Freidendbrückenglied gefertigt werden. Implantate werden bei dieser Richtlinie wie Zähne betrachtet, sodass ein Implantatpfeiler als Brückenanker mit einem Brückenglied nicht richtlinienkonform ist. Die gesetzliche Krankenversicherung darf daher keinen Festzuschuss für eine zweigliedrige Brücke gewähren.

Teil 2 des HKP ist auszufüllen

Kein Festzuschuss für eine zweigliedrige Brücke